

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Vergütungsverzeichnis (VV) ^①

Zwischen _____*_____ (Auftraggeber) einerseits und dem Rentenberater Tibor Jockusch, Jesinger Str. 65, 73230 Kirchheim, andererseits, wird für die Tätigkeit in den Rentensachen (auch privatrechtliche Renten), Versorgungsamtssachen, Berufsgenossenschaftssachen Krankenkassensachen, Arbeitsagentursachen usw., jeweils als Vergütung anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung wie folgt vereinbart:

<p>1. Erstberatungsgebühr für ein erstes orientierendes Gespräch € 208,25^②</p> <p>Folgegespräch oder Zeitabrechnung, je angefangene halbe Stunde..... € 92,23^②</p> <p>2. Aktenprüfung ob ein aussichtsreiches Verfahren geführt werden kann. Rat und Auskunft. € 273,70^②</p> <p>3. Alleinige Renten(nach)berechnung, Aufdecken von vorhandenen Fehlern im Rentenkonto, ohne jede weitere Auswertung, ohne Nacharbeiten..... € 232,05^②</p> <p>4. Nacharbeiten zu 3. € 232,05^②</p> <p>5. Vollständige Bescheidüberprüfung, schriftlich. Aufdecken von Fehlern. Beitragserstattungsverfahren sinnvoll ? Ohne Rentenanspruch, ohne Kontenklärung, ohne Fehlerbeseitigung 422,45^②</p> <p>6. Beratung über den frühestmöglichen Rentenbeginn mit Rentenvorausberechnung. Aufdecken von Fehlern. Bescheidüberprüfung, erhöhter Aufwand und wenn mehrere Bescheide für dieselbe Person zu überprüfen sind...477,19^②</p> <p>7. Zusätzlich zu Punkt 6.: Beurteilung von privaten Vorsorgeverträgen, Aufzeigen von Verbesserungs- und Einsparungsmöglichkeiten..... € 434,35^②</p> <p>8. Sonstige (Renten-)Antragstellung: Hinterbliebenenrentenantragstellung, wenn vorher keine Altersrente (ARG) bezogen wurde. Alleinige Waisenrentenantragstellung. Alles mit abschließender Bescheidüberprüfung. Antragstellung auf Zuerkennung oder Erhöhung eines Grades der Behinderung. Aktenprüfung wenn ein Verfahren</p>	<p>auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Aussichtslosigkeit nicht geführt werden kann € 681,87^②</p> <p>9. Antrag: Erwerbsminderungsrente (EWR), BU-Rente / Beitragserstattungsverfahren / Kontenklärung / Antrag Berufsgenossenschaft (BG)/ Weitergewährungsantrag / Antrag Befreiung bzw. Beurteilung/Status Versicherungspflicht / Abänderung schuldrechtl. Versorgungsausgleich / Wiederaufnahmeverf. bei Behördenfehler/ Überprüfungsverfahren € 1.131,69^②</p> <p>10. Witwen-/Witwerrentenantragstellung wenn vorher Altersrente bezogen wurde. € 422,45^②</p> <p>11. Waisenrentenantragstellung, wenn gleichzeitig Witwen-/ Witwerrentenantrag gestellt wird. € 232,05^②</p> <p>12. Widerspruch: EWR, BU-Rente/ BG-Sachen / Befreiung / Status Versicherungspflicht / Behördenfehlerverfahren € 1.644,58^②</p> <p>13. Sonstige Widerspruchsverfahren..... € 1.125,74^②</p> <p>14. Klage 1. Instanz: EWR, BU-Rente / BG-Sachen / Befreiung/Status Versicherungspflicht / Behördenfehlerverfahren..... € 2.151,52^②</p> <p>15. Sonstige Klageverfahren 1. Instanz. € 1.626,73^②</p> <p>16. Klage 2. Instanz: EWR, BU-Rente / BG-Sachen / Befreiung / Status Versicherungspflicht / Behördenfehlerverfahren..... € 2.489,48^②</p> <p>17. Sonstige Klageverfahren 2. Instanz. € 1.923,04^②</p> <p>18. Verfahren wegen der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen, die wegen Auslandsverzug und aufgegebenen Staatsbürgerschaft ausgezahlt werden sollen.....5% der Erstattungssumme, mind. aber € 1137,64^②</p>
---	--

Die Vergütungsvereinbarung gilt ausdrücklich nicht nur für eine Sache oder für eine Verfahrensstufe. Sie gilt ausdrücklich für alle Sachen und für alle Verfahrensstufen. Sie ist jederzeit von beiden Seiten für die Zukunft widerruflich. Es gilt immer die neueste Vergütungsvereinbarung. Bei Gebührenänderungen gelten die neuen Gebühren immer erst ab der nächsten Verfahrensstufe oder für eine neue Sache.

Jedes Verfahren, jede Verfahrensstufe (z.B. Widerspruchs-, Klageverfahren), jede Sache wird einzeln abgerechnet. Müssen z.B. zwei Widerspruchsverfahren geführt werden (auch gleichzeitig bei unterschiedlichen Behörden), oder zwei nacheinanderfolgende Verfahren (Antragsverfahren danach Widerspruchsverfahren), kommen jeweils auch zwei Gebühren zur Abrechnung. Diese Vorgehensweise gilt analog für alles Andere. Auch wenn es z.B. um ein Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung geht und gleichzeitig um ein Verfahren bei einem Versorgungswerk fallen zwei Gebühren an. Die jeweilige Gebühr wird immer am Ende einer jeden Verfahrensstufe fällig. Die Erstberatungsgebühr wird nicht auf eine nachfolgende Gebühr angerechnet.

Die einfachen gesetzlichen Höchstgebühren sind niedriger^③, eine mögliche Erstattung oder Kostenübernahme eines Rechtsschutzversicherers oder Gegners kann im Falle des Obsiegens nur im Rahmen der einfachen gesetzlichen Gebühren erfolgen. Eventuelle Erstattungsbeträge werden bis maximal zur Höhe des Betrages der Kostenrechnung(en) an den Rentenberater abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Zahlung der vollen Vergütung aus dieser Vergütungsvereinbarung, unabhängig von einer Erstattungspflicht der Gegenseite oder Kostenübernahme eines Rechtsschutzversicherers, verpflichtet. Gezahlte Erstattungen der Gegenseite und Zahlungen, die die Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers geleistet hat, werden auf die Zahlungsverpflichtung, die aus dieser Vergütungsvereinbarung resultiert, angerechnet.

Der Auftraggeber kann sich nicht auf eine im Kostenfestsetzungsverfahren vor dem Gericht festgesetzte gesetzliche Gebühr berufen. Der Auftraggeber zahlt in jedem Fall die vereinbarte Vergütung an den Rentenberater. Der Ausgang des Verfahrens hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Kündigt der Auftraggeber vorzeitig, bleibt der Vergütungsanspruch nach Maßgabe der Werkvertragsbestimmungen bestehen.

Das Informationsblatt „Gebührenbeispiele-Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Vergütungsverzeichnis (VV)“ liegt mir vor und ich habe den Inhalt verstanden.

① = Für Rechtsanwalt gilt Rentenberater

② = Incl. Mehrwertsteuer 19% nach 7008 VV (bei Änderungen gilt die neue Mehrwertsteuer). **Zzgl.** gesetzl. Auslagen nach 7000 bis 7006 VV, und zzgl. Gerichtsterminsgebühren nach 3205 und 3106 VV, zzgl. Mehrwertsteuer nach 7008 VV auf die Auslagen und Terminsgebühren. Bei Verfahren mit Auslandsberührung, Auslandswohnsitz, mit FRG- oder DDR-Zeiten erhöht sich die jeweilige Grundgebühr um höchstens 3 Zehntel, wenn nicht schon die Grundgebühr diese Sachverhalte enthält. Bei erhöhtem Schwierigkeitsgrad oder erhöhtem Arbeitsaufwand, z.B. bei Erledigung krankensicherungsrechtlicher Sachverhalte zusätzlich zu einem ansonsten geführten Rentenverfahren, kann sich die jeweilige Grundgebühr um höchstens 3 Zehntel erhöhen. Bei Änderungen der Mehrwertsteuer gilt die neue Mehrwertsteuer. Ab dem 9. Monat nach Rechnungstellung kommt ein Zins von 0,5% pro Monat auf den jeweils noch ausstehenden Betrag, monatlich zuzüglich zur Abrechnung.

③ = Bei Gesetzesänderungen gilt die neue Höchstgebühr.

Erfüllungsort ist Kirchheim.

Kirchheim-Teck den

Auftraggeber(in)

Unterschrift Auftraggeber(in)